

Satzung des Vereins

„Unternehmen für die Region e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmen für die Region“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und wird in das Vereinsregister Gütersloh eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein will einen Beitrag zur Stärkung des Sozialen in der Marktwirtschaft, der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit unserer Gesellschaft sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland und den Regionen leisten.

Zweck des Vereins ist daher die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Verantwortung.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Initiierung und Förderung von gesellschaftlichem Engagement zwischen Unternehmen, Zivilgesellschaft, Politik, Kommunen, Nicht-Regierungsorganisationen und sozialen Organisationen.

- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - die Initiierung und Durchführung von Projekten, insbesondere von Pilotprojekten, zur Erweiterung der konzeptionellen und wissenschaftlichen Fundierung, zur praktischen Umsetzung und zur Verbesserung der Wirksamkeit (Evaluation) gesellschaftlichen Engagements;
 - das Angebot von Bildungsveranstaltungen, vor allem Schulungen, Seminare, Gesprächsrunden und Exkursionen;

- die Initiierung, Durchführung und materielle Unterstützung von wissenschaftlichen und angewandten Studien und sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten zur Ermittlung des Bedarfs an gesellschaftlichem Engagement sowie Formen und regionaler Unterschiede der Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Erforschung von Instrumenten, Methoden, Strategien und Konzepten zur Gestaltung, Anwendung und Wirkungsanalyse gesellschaftlichen Engagements;
- die Initiierung der gemeinwohlorientierten Zusammenarbeit von Unternehmen, sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kommunen, Institutionen der Zivilgesellschaft, Nicht-Regierungsorganisationen, Bund, Ländern, Verbänden, der Politik und den Medien durch die Organisation von Veranstaltungen und Plattformen zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie der Schaffung eines partnerschaftlichen Klimas;
- die ideelle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen zu Förderung des gesellschaftlichen Engagements, u.a. durch die Auszeichnung guter Beispiele;
- die Information der gesellschaftlichen Gruppen z.B. durch Veröffentlichung von Publikationen und Informationsmaterial und Aufbau und Betrieb von Datenbanken, Webseiten und anderen geeigneten Formaten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Vertreter juristischer Personen/ Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Vollmacht vertreten. Sie haben dem Vorstand für organisatorische Zwecke einen Ansprechpartner zu benennen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verein kann zudem Ehrenmitglieder haben, die vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Personen sein. Externe Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, verfügen allerdings über kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb des Kalenderjahres und auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gehen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben werden soll.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von ordentlichen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands;

- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks;
 - Beschlussfassung über eine Wahlordnung;
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern und Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung für ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied;
 - Übernahme von Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen, sofern satzungsgemäß erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge zur Sitzung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über einen nicht innerhalb dieser Frist eingereichten Antrag kann in der Versammlung entschieden werden, wenn diese vorher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder dem Antrag auf Behandlung zustimmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. In allen Fällen außerordentlicher Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit besteht bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins (siehe § 15). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Vereinsmitglieder vertreten.
- (4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jede/r ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Eine geheime Wahl wird nur auf Antrag durchgeführt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer zum Zeitpunkt ihrer/seiner Wahl Mitglied des Vereins ist.
- (5) Beim Ausscheiden der/s Vorsitzenden während der laufenden Amtszeit rückt die/der stellvertretende Vorsitzende nach. Beim Ausscheiden der/s stellvertretenden Vorsitzenden bestellt der Vorstand aus den Reihen der weiteren Mitglieder des Vorstands eine/n Nachrücker/in. Beim Ausscheiden eines weiteren Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine/n Nachrücker/in bestellen.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß dieser Satzung in eine andere Zuständigkeit fallen. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung von Ausschüssen und kann Richtlinien für deren Arbeit beschließen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, einen oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Der/Die Geschäftsführer kann/können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Der Vorstand legt Umfang der Aufgaben und die Art der Wahrnehmung im Einzelnen in einer Geschäftsordnung fest, die der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

Die Bestellung des/der Geschäftsführer kann jederzeit widerrufen werden.

- (6) Wird ein Mitglied des Vorstands zum Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt, so scheidet es mit der Bestellung aus dem Vorstand aus.

- (7) Soll ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer bestellt werden, hat es sich bei der Bestellung der Stimme zu enthalten.
- (8) Die Vergütung für einen hauptamtlichen Geschäftsführer vereinbart der Vorstand mit dem Geschäftsführer im Rahmen seines Anstellungsvertrages. Die Höhe der Vergütung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der/Die Geschäftsführer ist/sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form gefasst werden, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art von Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung satzungsgemäß erfolgt ist und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zum Kassenprüfer kann auch ein Steuerbüro bestellt werden, das im Übrigen nicht für den Verein tätig ist.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Abhilfe von Beanstandungen der Registerbehörde oder des Finanzamts erforderlich sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bertelsmann Stiftung und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gütersloh, 26. Februar 2013